

<p>Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates Verwaltungsausschusses Technischen Ausschusses Nicht / öffentlich</p>	<p>Verhandelt mit dem Gemeinderat / Verwaltungsausschuß / Technischen Ausschuß am 21.08.1989 Anwesend: Vors. BM Harscher 16 , Mitglieder und 2 Ortsvorsteher Normalzahl: 1 Vors., 21 Mitglieder und 4 Ortsvorsteher Entschuldigt: GR Frommer, Pappelau u. Rechtsteiner Außerdem anw.: unentsch. GR Haberbosch u. GR Haid sowie OV Lüddecke Schriftführer: GAR Mohr</p>
--	---

Punkt 5

Bebauungsplan Gewerbegebiet "Elend", Altheim

- Satzungsbeschluß

Der Gemeinderat hat den endgültigen Entwurf des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet "Elend" in Altheim mit Beschluß vom 20.03.1989 gebilligt. Anschließend wurde er auf die Dauer von einem Monat in der Zeit vom 10. April 1989 bis 10. Mai 1989 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 31. März 1989 bekanntgemacht. Gleichzeitig damit wurden die Träger öffentlicher Belange von dieser Auslegung benachrichtigt. Dabei hat das Landratsamt, Kreisplanungsamt, mit Erlaß vom 28.04.1989 darauf aufmerksam gemacht, daß die unter Ziffer IV des schriftlichen Teils genannten Rechtsgrundlagen zum Teil nicht ganz stimmen. Dies wurde berichtigt und ist in vorliegendem Plan bereits eingearbeitet.

Weiter hat während der Auslegungsfrist der Eigentümer von Flst. 1452 mit Schreiben vom 08.04.1989 die folgende Einwendung vorgebracht:

"Ein Teil meines Flst. 1452 wurde ohne unser Wissen mitverplant.

Dieses Vorgehen finde ich ungeheuer.

Ich selber habe gegen das Gewerbegebiet nichts einzuwenden, aber ohne Flst. 1452.

Sollte die Gemeinde trotzdem darauf bestehen, dann nur unter der Voraussetzung, daß ich diese Fläche am selben Grundstück ersetzt bekomme."

Tatsächlich mitüberplant bzw. in den Planbereich einbezogen worden ist lediglich eine kleine unbedeutende Teilfläche des Grundstücks 1452 im Einmündungsbereich Riedweg/Feldweg 32. Hier wurde auf Anregung des Landratsamts ein Sichtwinkel ausgewiesen. Das bedeutet für den Grundstückseigentümer, daß diese Fläche von jeder sichtbehinderten Nutzung und Bepflanzung, die höher als 70 cm ist, freizuhalten ist.

- / -

<p>Auszug gefertigt am</p> <p>a) Bürgermeister, Hauptamt b) Kämmerer / Kasse c) Ortsbauamt d) Ortsverwaltung <u>Altheim</u> e) Landratsamt f) Reg. Akten</p>	<p>für</p> <p>Nr.</p>	
--	----------------------------	--

<p>Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates Verwaltungsausschusses Technischen Ausschusses Nicht/ öffentlich</p>	<p>Verhandelt mit dem Gemeinderat / Verwaltungsausschuß / Technischen Ausschuß am 21.08.1989 Anwesend: Vors. BM Harscher 16 , Mitglieder und 2 Ortsvorsteher Normalzahl: 1 Vors, 21 Mitglieder und 4 Ortsvorsteher Entschuldigt: GR Frommer, Pappelau u. Rechtsteiner Außerdem anw.: unentsch. GR Haberbosch u. GR Haid sowie OV Lüddecke Schriftführer: GAR Mohr</p>
--	---

1. Fortsetzung zu Punkt 5

Im Gemeinderat setzt sich dazu allerdings die Auffassung durch, daß dies schon eine Beeinträchtigung in der Bewirtschaftung bzw. Nutzung des Grundstücks bedeuten kann und in Anbetracht des sehr geringen Verkehrsaufkommens auf die Ausweisung des Sichtwinkels verzichtet werden könnte.

Auf Vorschlag wird deshalb einstimmig

- b e s c h l o s s e n :

Der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet "Elend" in Altheim ist unter Ausklammerung des Sichtwinkels auf dem Grundstück Flst. 1452 als Satzung zu erlassen. (Eine Ausfertigung der Satzung wird als Bestandteil zur Niederschrift genommen.)

Auszug gefertigt am

für

Nr.

- a) Bürgermeister, Hauptamt
- b) Kämmerei / Kasse
- c) Ortsbauamt
- d) Ortsverwaltung
- e) Landratsamt
- f) Reg. Akten

Gemeinde Schemmerhofen
Landkreis Biberach

S a t z u n g

über den Bebauungsplan

E l e n d

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GB1. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GB1. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GB1. S. 161),

hat der Gemeinderat der Gemeinde Schemmerhofen den Bebauungsplan Elend in Altheim als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan vom 21.01.1988 mit den Änderungen 03/88, 02/89 und 06/89 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus einem
Übersichtsplan und

Lageplan mit zeichnerischem und textlichem Teil vom 21.01.1988 mit den Änderungen 03/88, 02/89, 06/89 und 08/89.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

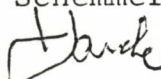
Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Schemmerhofen, den 21. August 1989


Harscher
Bürgermeister

